
o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

06.08.2018

Nr.

14

Inhaltsangabe

45/2018

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

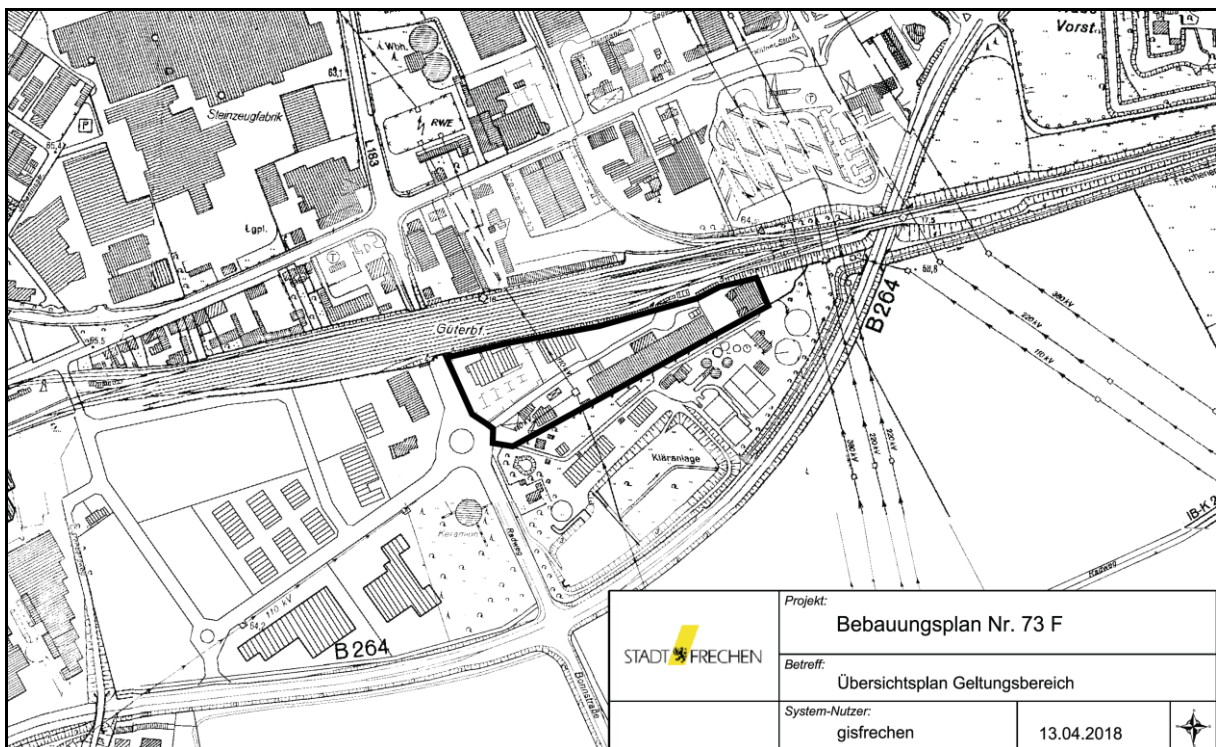
www.stadt-frechen.de.

Bekanntmachung der Stadt Frechen

Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“

Der Rat der Stadt Frechen hat am 10.07.2018 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 73 F nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit gültigen Fassungen beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Umrandungslinie aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2a und 2b BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch im Internet (unter https://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten_nicht_in_der_menueleiste/106040100000010218.php) eingesehen werden.

Mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 73 F tritt die geltende Veränderungssperre vom 16.11.2015 (verlängert mit Bekanntmachung vom 16.10.2017) gemäß § 17 Abs. 5 BauGB außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Frechen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

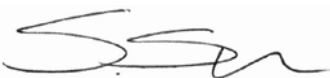
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 73F als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 73F tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Frechen, 03.08.2018



Susanne Stupp
Bürgermeisterin